

Verein Energiewende Muri-Gümligen

Statuten

ARTIKEL 1, NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Verein Energiewende Muri-Gümligen» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Muri bei Bern. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Tätigkeiten und erstrebt keinen Gewinn.

ARTIKEL 2, ZWECK

Der Verein und seine Mitglieder setzen sich ein für eine möglichst rasche und umfassende Energiewende auf Stufe Gemeinde und damit für ein klimaneutrales Muri-Gümligen. Sie wollen jetzt die Produktion von erneuerbarer Energie starten und mit Energie bewusst und effizient umgehen. Der Verein arbeitet partnerschaftlich mit Politik, Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft sowie mit öffentlichen Behörden. Die Gemeindeebene ist der Schlüssel zum Erfolg.

Unsere Vision für die Erzeugung und Nutzung von nachhaltiger Energie ist, dass alle Einwohner*innen der Gemeinde innerhalb des gesamten bestehenden BKW-Gemeinde-Stromnetzes gleichberechtigt mit der BKW und untereinander sowie unabhängig davon, ob die Grundstücke aneinander grenzen oder nicht, erneuerbare (Solar-) Energie erzeugen, einspeisen, beziehen und untereinander tauschen können. Dies dank flächendeckendem Ausbau und Nutzung bereits heute erhältlicher smarterer Technologien zur Schaffung eines intelligenten Gemeinde-Stromnetzes.

Die Tätigkeiten des Vereins dienen diesem Zweck und umfassen insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- INFORMATION & MOTIVATION: Aufbereiten und Vermitteln von Informationen und von konkreten Anschauungsbeispielen und Lösungen, die technisch, finanziell und nachhaltig überzeugen
- RAHMENBEDINGUNGEN: Lobbying für optimale Rahmenbedingungen
- DIALOG & VERNETZUNG: Dialog und Vernetzung von Bevölkerung, Entscheidpersonen und Experten
- VERANSTALTUNGEN & PROJEKTE: Organisation von Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen und (Mit-)Umsetzen von Aktionen und zukunftsweisenden Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz und optimalen Ausnutzung des vorhandenen Potenzials.
- KOOPERATIONEN: Bei allen Tätigkeiten, Zusammenarbeit mit innovativen Playern zwecks Anwendung von neuen Modellen und Technologien.

ARTIKEL 3, FINANZIERUNG

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von Gönnern sowie Partnern. Er kann Projekt- und Sponsoringbeiträge annehmen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Rückzahlung des Jahresbeitrages. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ARTIKEL 4, MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten Personen, Vereinen sowie privaten und öffentlichen Unternehmen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

ARTIKEL 5, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende Jahr. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Mitglieder, welche den Interessen

des Vereins schaden, das Vereinsleben stören oder den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 6, ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (die Kerngruppe)
- Die Revisionsstelle

ARTIKEL 7, DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail zur Versammlung eingeladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Traktandenliste. Anträge der Mitglieder sind 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. An der Mitgliederversammlung können nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung stehen oder als Anträge termingerecht eingereicht worden sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangen.

ARTIKEL 8, DIE KOMPETENZEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Stichentscheid der Sitzungsleitung. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ARTIKEL 9, DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber, kann einen Vorsitzenden wählen und regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Beschlussfassung erfolgt in erster Linie durch Konsens. Im Ausnahmefall wird mittels einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden, mit Stichentscheid der Sitzungsleitung.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er plant und leitet die jährlichen Vereinsaktivitäten und ist verantwortlich für das Budget und für eine ausgeglichene Jahresrechnung.

Der Vorstand definiert zweckmässige Sitzungs- und Arbeitsmodalitäten und kann bei Bedarf Arbeitsgruppen und Projektteams bilden, in denen insbesondere auch interessierte Nicht-Vorstandsmitglieder mitarbeiten. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen.

Sofern dies aufgrund der Vereinsaktivitäten angezeigt erscheint, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einsetzen. Der Vorstand führt und überwacht die Geschäftsstelle und ist gegenüber der Mitgliederversammlung für deren Arbeit verantwortlich.

ARTIKEL 10, REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

ARTIKEL 11, HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 12, RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

ARTIKEL 13, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

ARTIKEL 14, INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. März 2020 in Muri bei Bern angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.